

Vereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Bad Ems

und

der Verbandsgemeinde Braubach

Präambel:

Durch das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 06. November 1974 - SchulG- (GVBl. S. 487 - BS 223-1) wurden mit Wirkung vom 01. Januar 1976 die Verbandsgemeinden anstelle der Ortsgemeinden als Trägerinnen der Grund- und Hauptschulen bestimmt. Am Tag des Inkrafttretens des vorgenannten Gesetzes gehörte die Ortsgemeinde Becheln (Verbandsgemeinde Bad Ems) mit den Ortsgemeinden Dachsenhausen und Hinterwald (Verbandsgemeinde Braubach) zum Grundschulbezirk Dachsenhausen.

Mit der Schulorganisationsverfügung der Bezirksregierung Koblenz vom 05. Mai 1975 wurde mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Ems die Verbandsgemeinde Braubach zur Schulträgerin der Grundschule Dachsenhausen bestimmt. Der Grundschulbezirk Dachsenhausen unter Einschluß der Ortsgemeinde Becheln blieb unberührt.

Ein Schulverband oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. von § 63 Abs. 3 SchulG kamen damals nicht zustande.

Ab dem Jahre 1993 beteiligte sich die Verbandsgemeinde Bad Ems aufgrund einer Zweckvereinbarung („ ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“) an den entstehenden Sachkosten mit 250,00 DM/Jahr für jede Schülerin/ jeden Schüler aus der Ortsgemeinde Becheln.

Aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Bad Ems vom 17. Juli 1997 stellte die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems am 30. Juli 1997 den förmlichen Antrag auf Änderung des Grundschulbezirkes Dachsenhausen mit dem Ziel, alle Kinder der Verbandsgemeinde in Schulen eigener Trägerschaft zu integrieren. Dieser Antrag wurde von der Bezirksregierung Koblenz mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 abgelehnt.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht schließen die Verbandsgemeinde Bad Ems und die Verbandsgemeinde Braubach im Bemühen einer gutnachbarlichen Zusammenarbeit aufgrund der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Bad Ems vom 02. April 1998 und des Verbandsgemeinderates Braubach vom 06. April 1998 folgende

.....

Vereinbarung

§ 1

Im Hinblick auf die von der Verbandsgemeinde Braubach zu tätigen Investitionen zur Sanierung der Grundschule Dachsenhausen, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde Bad Ems bis zum Ende des Schuljahres 2019 (aus heutiger Sicht am 31.07.2020) keine Änderung des bestehenden Grundschulbezirks Dachsenhausen zu beantragen.

Gleichzeitig verzichtet die Verbandsgemeinde Braubach auf eine Beteiligung an den Investitions- und Instandhaltungskosten für das Schulgebäude und die dazugehörenden Flächen sowie an den vom Schulträger zu tragenden Sachkosten i. S. des § 62 Absatz 2 des Schulgesetzes durch die Verbandsgemeinde Bad Ems.

§ 2

Für den Fall, daß der Grundschulbezirk Dachsenhausen aufgelöst oder geändert wird, gilt vorstehende Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Auflösung oder Veränderung als beendet.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 01. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweckvereinbarung vom 31.03./07.04.1993 ersatzlos aufgehoben.

Bad Ems, den 23.04.98
Verbandsgemeinde Bad Ems



Rink
Bürgermeister

Braubach, den 21.04.98
Verbandsgemeinde Braubach



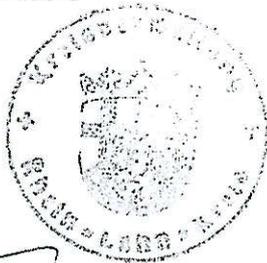
Wagner
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Bad Ems und der Verbandsgemeinde Braubach über die Beteiligung der Verbandsgemeinde Bad Ems an den entstehenden Sachkosten der Grundschule Dachsenhausen vom 31.3./7.4.1993 wird gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung aufsichtsbehördlich bestätigt.

56130 Bad Ems, 14.05.1998

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
Im Auftrage:



(Rainer Korn)
Oberamtsrat